

Änderung
des Vertrages vom 26.11.2002
über die Einführung des School&Fun-Tickets

zwischen dem

Schulverwaltungsamt der Stadt Eschweiler

vertreten durch die Bürgermeisterin
– nachstehend Schulträger genannt –

und der

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG)

vertreten durch den Vorstand
– nachstehend Verkehrsunternehmen genannt –

sowie der

Aachener Verkehrsverbund GmbH,

vertreten durch Herrn Hans-Peter Geulen
– nachstehend AVV genannt –

Mit Wirkung zum 01.08.2021 erhält der § 3 Abs. 1 des vorgenannten Vertrages vom 26.11.2002 die nachfolgend aufgeführte Fassung.

§ 1

Eigenanteil gem. Schulgesetz (SchulG)

1. Nach § 97 (3) SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder (gem. den VVzSchfkVO § 2, 2.3 zu Abs. 3) nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zu 14,00 € je Beförderungsmonat.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger ab 01.08.2021 einen Eigenanteil in Höhe von 14,00 € je Monat für die anspruchsberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest.

Bei der Festlegung des Eigenanteils sind gem. VVzSchfkVO § 2, 2.3 zu Abs. 3, nur solche Kinder zu berücksichtigen, für die ein Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten besteht.

Besuchen mehrere anspruchsberechtigte minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 97 (3) SchulG i.V.m. § 2 Abs. 3 SchfkVO, so dürfen entsprechend der gesetzlichen Regelung nur Eigenanteile für höchstens zwei dieser Kinder erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder für das erste Kind 14,00 € je Monat ab 01.08.2021 sowie für das zweite Kind 7,00 € je Monat ab 01.08.2021.

Für die Anwendbarkeit der vorgenannten Regelung („Geschwisterrabatt“) ist es unerheblich, ob die Geschwisterkinder Schulen desselben Schulträgers besuchen. Anspruchsberechtigte volljährige Kinder der Familie (vgl. § 123 Abs. 2 SchulG) bleiben bei der Geschwisterzählung unberücksichtigt und es wird jeweils der Eigenanteil in Höhe von 14,00 € je Monat für diese erhoben (vgl. VVzSchfkVO § 2, 2.3 zu Abs. 3).

Der Eigenanteil entfällt gem. § 97 (3) SchulG für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII geleistet wird.

Der Eigenanteil je Schüler / Schülerin ist schuljährlich neu zu überprüfen.

§2

Sonstige Bestimmungen

Alle übrigen Bestimmungen des vorgenannten Vertrages vom 26.11.2002 gelten unverändert weiter.

Für den Schulträger:

Stadt Eschweiler /, den

Bürgermeisterin

Für das Verkehrsunternehmen:

Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG) / Aachen, den

Vorstand

Für die AVV GmbH:

Aachener Verkehrsverbund GmbH / Aachen, den

Geschäftsführung